

Satzung des Vereins „Netzwerk für revolutionäre Ungeduld e.V.“

Vom 10.09.2025. Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 10.09.2025.

§1 Vereinszweck

- (1) Der Verein mit dem Namen „Netzwerk für revolutionäre Ungeduld“ (e.V.) mit Sitz in der Medusastraße 16, 24143 Kiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Kunst und Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von, Kunst- und Kulturveranstaltungen, wie Veranstaltungen der darstellenden und bildenden Kunst, Musikveranstaltungen und Konzerten, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Workshops, Lesungen, sowie andere kulturelle Festivals, Veranstaltungen und Projekten. Projekte können sich auch auf den soziokulturellen Bereich erstrecken.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 (leer)

§3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Es bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§4 Beschäftigungsverhältnisse

Das Netzwerk kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen steuerbegünstigten Tätigkeit Arbeitnehmer*innen beschäftigen und Auftragsverhältnisse eingehen. Eine Angemessenheit von Honorar- oder Abrechnungsvereinbarungen mit Selbstständigen für in Anspruch genommenen Dienstleistungen ist wie unter fremden Dritten zu betrachten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung eines Vertrages ist der Vorstand des Vereins. Bei der Beschäftigung eines Vorstandsmitglieds bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung von Kunst und Kultur.

§6 Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen oder juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Hierbei wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern mit Stimmberechtigung, welche zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden, und Fördermitglieder ohne Stimmberechtigung, welche nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Fördermitglieder können sich durch schriftliche Erklärung jederzeit zu aktiven Mitgliedern erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Tod,
 2. Austritt, der der Schriftform (postalisch oder elektronisch) bedarf,
 3. Ausschluss (gem. §7. der Satzung).
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes, einem Mitglied, das sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie kann Ehrenvorsitzende ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung.

§7 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden,
 1. wenn das Mitglied dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schädigt, oder
 2. aus einem anderen wichtigen Grund, der die Fortsetzung der Mitgliedschaft des Mitglieds für den Verein oder eines seiner Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden; er ist in Schriftform beim Vorstand einzureichen.
- (3) Der Vorstand kann über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in Schriftform zuzusenden. Gegen diesen Beschluss ist Widerspruch innerhalb von 2 Monaten möglich. Eine abschließende Entscheidung ist mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§8 Mitgliederbeitrag

- (1) Die Mitglieder des Vereins leisten einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags, sowie die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr fällt nicht an.
- (2) Mitglieder sind auf Wunsch von der Beitragszahlung zu befreien. Dies benötigt eine Erklärung in Schriftform an den Vorstand.

§9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eine*n besonderen Vertreter*in gem. §30 BGB bestellen.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Diese können digital, als Präsenzveranstaltung oder in Mischform stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte die Einberufung einer Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorstand, so hat derselbe innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die aktiven Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schriftform einzuladen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der*die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seine*ihre Stellvertreter*in.
- (5) Der Schriftführer* Die Schriftführerin des Vereins wird am Anfang jeder Mitgliederversammlung neu bestimmt. Der Schriftführer* Die Schriftführerin hat über die Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Das Protokoll ist von der*dem 1. Vorsitzenden und von dem Schriftführer*der Schriftführerin zu unterschreiben.
- (6) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, werden im Konsens getroffen.
- (7) Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Tätigkeitsbericht der Co-Vorsitzenden
 2. Kassenbericht des Vorstandsmitglieds Finanzen
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Wahl der Vereinsprüfer*innen
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ab 6 stimmberechtigten (Präsenz oder digital) Vereinsmitgliedern beschlussfähig.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. zwei Co-Vorsitzenden und
 2. zwei Finanzvorständen.
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung um bis zu drei ebenso stimmberechtigten Mitgliedern erweitert werden.

- (3) Für den Vorstand wählbar ist jede volljährige natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl vollberechtigtes aktives Mitglied des Vereins laut Satzung ist.
- (4) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt - falls eine Neuwahl nicht rechtzeitig stattfinden kann – bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 vertreten den Verein nach außen jeweils einzeln. Jedes von ihnen ist für sich alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand das nicht besetzte Vorstandsamt kommissarisch bis zur Neuwahl des Vorstandes an ein aktives Vereinsmitglied vergeben.

§12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vorstandssitzungen werden durch ein zu Beginn einer jeden Sitzung dafür als zuständig ernanntes Vorstandsmitglied geleitet. Vorstandssitzungen werden, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, jährlich mindestens zweimal von einem beliebigen Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstands können mündlich erfolgen. Alle Vorstandsmitglieder sind zu jeder Sitzung des Vorstandes einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung ist bei der Einberufung der Vorstandssitzung zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich. Die Vorstandsmitglieder haben über jede Verhandlung des Vorstandes ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, insbesondere ihre Beschlüsse aufzuzeichnen.

§12a Kontoführung

Die Kontoführung des Vereins obliegt den Finanzvorständen oder vertretungsweise den Co-Vorsitzenden. Auf die Kontoführung bezogene Aufgaben können an Angestellte des Vereins vergeben werden.

§13 Vereinsprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder einen Vereinsprüfer*innen. Diese führen die Prüfung der Finanzmittel des Vereins, die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Belege und deren Übereinstimmung mit der Buchhaltung durch und erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht.

§14 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Die Co-Vorsitzende und Finanzvorstände werden per Handzeichen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mehrheit, zwei Drittel der anwesenden, aktiven Vereinsmitglieder entscheidet. Gegenstimmen erhalten Rederecht vor der Abstimmung. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (2) Bei allen Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht durch eine*n Vollmacht in Schriftform versehenen Vertreter*in ausgeübt werden, der*die

jedoch selbst stimmberechtigtes Mitglied des Vereins sein muss. Ein Mitglied kann jeweils nur ein weiteres Mitglied vertreten.

§15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen werden muss. Der Auflösungsbeschluss wird im Konsens der anwesenden Mitglieder getroffen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss zwei Wochen vor der Sitzung in Schriftform unter Angabe des Punktes: Auflösung in der Tagesordnung erfolgen.

netzwerk ———
für revolutionäre
——— ungeduld